Stadt Kronberg im Taunus Bebauungsplan „Hardtbergweg“ Entwurf M 1 : 500

Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß FAS-K 1 und EAE 85 bei V = 50 km/h
Freizuhalten von jeglichem sichtbehindernden Bewuchs und baulichen Anlagen
70.00 m 70.00 m

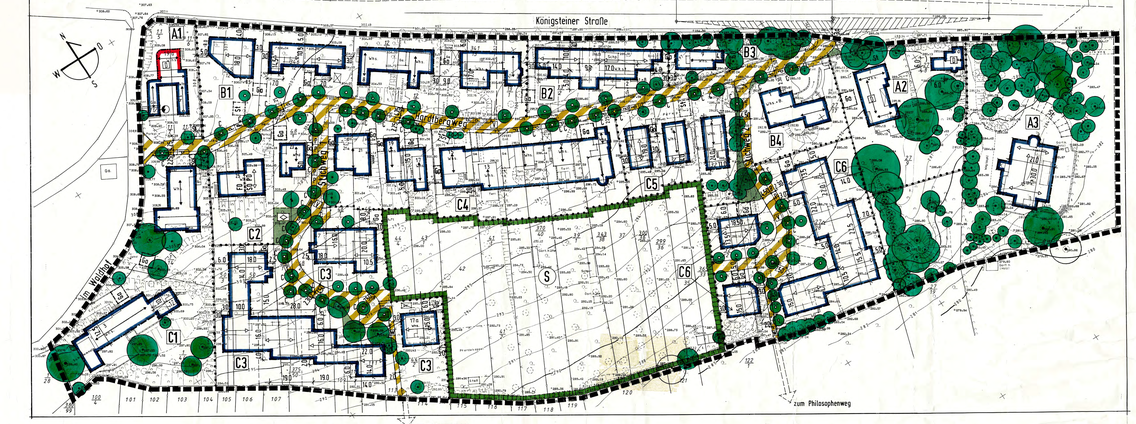

Festsetzungsschlüssel

Bezeichnung der unterschiedlichen Festsetzungsbereiche	A_1	A_2	A_3	B_1	B_2	B_3	B_4	C_1	C_2	C_3	C_4	C_5	C_6
Art der baulichen Nutzung	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WR	WR	WR	WR	WR	WR
Anzahl der Vollgeschosse	----	----	II	I+D	II	II	I+D	I	II	I+D	II	I+D	I+D
Grundflächenzahl GRZ	----	----	0,09	0,25	0,3	0,2	0,25	0,2	0,2	0,25	0,25	0,25	0,25
Geschoßflächenzahl GFZ	----	----	(0,18)	(0,4)	(0,5)	(0,4)	(0,4)	(0,2)	(0,4)	(0,35)	(0,4)	(0,35)	(0,35)
Bauweise	----	----	0	E/ED	E/ED	E/ED	0	0	0	E/ED	E/ED	E/ED	E/ED
Dachform und Dachneigung	----	----	SD/WD	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45°	SD 30-45°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°	SD 30-45° PD 25-35°
Max. Anzahl der Wohnungen pro Hauseinheit	----	----	4	2	2	2	3	4	2	2	2	2	2
Mindestgröße der Baugrundstücke	derz. Bestand	derz. Bestand	derz. Bestand	500	400	derz. Bestand	derz. Bestand	600	550	500	650	700	
Hinweise	D*	D*											

* Nachrichtliche Übernahme: Einzelanlage: die dem Denkmalschutz unterliegen : D
** FD nur bei Haus Nr. 25 (siehe B-Plan)

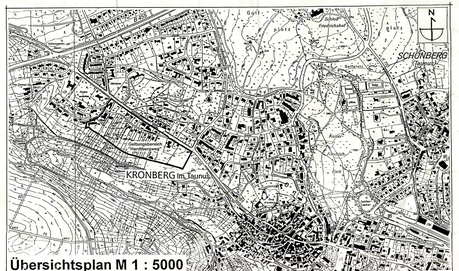

Übersichtsplan M 1 : 5000

Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

A | B | Bezeichnung der unterschiedlichen Festsetzungsbereiche mit Ordnungsziffer

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

0,25 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO z. B. GRZ 0,25

0,5 Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO) z. B. GFZ 0,5
Nach § 20, Abs. 3 BauNVO ist die Geschoßfläche auch den Außenmauern der Gebäude nur in der vorgeschriebenen Art zu ermitteln.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: § 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Ein Vollgeschoß als Höchstgrenze

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze

Ein Vollgeschoß mit zwei Zusatzgeschossen als Vollgeschoß zählendes Geschoßdach als Höchstgrenze

Höhenlage des baulichen Anlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

Für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen ist die Oberkante des Endgeschoß-Fertigfußbodens über der Gelände-oberfläche maßgebend.

Bergseitig ist allgemein eine Sockelhöhe von maximal 0,30 m über dem Geländehöhenpunkt zulässig - gemäß Skizze:

Sockelhöhe a

Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 3 BauNVO

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Firsthöhe h unter der Traufhöhe b maßgebend - gemäß Skizze.

Firsthöhe h Traufhöhe b

Zulässig sind:

Teilgebiete	B_1	B_2	B_3	B_4	C_1	C_2	C_3	C_4	C_5	C_6
Traufhöhe b in m	4,5	6,0	6,0	3,5	4,5	4,5	6,0	4,5	4,5	4,5
Firsthöhe z in m	9,0	10,5	11,5	10,5	8,0	9,1	10,5	8,5	8,5	8,5
	I+D	II	II	I+D	I		I+D	II	I+D	I+D

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO 90

O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ED Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Baulinie

Stellung der baulichen Anlagen

Festgesetzte Hauptfirstrichtung vorhandener baulicher Anlagen

Festgesetzte Hauptfirstrichtung geplanter baulicher Anlagen

Mindestgröße der Baugrundstücke
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße der einzelnen Baugrundstücke ergibt sich aus dem Festsetzungsverzeichnis!

Versorgungsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Hier: Elektrizitätsversorgung:

Flächen für Garagen und Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Ga / St Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga) und Stellplätze (St)

Garagen und Stellplätze sind allgemein nur innerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei einer Tiefe des Grundstücks es erfordert, können notwendige Stellplätze und Garagen auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden.

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich „Hardtbergweg“ „Stichweg 1“ „Stichweg 2“

W Wirtschaftsweg, Fuß- und Radweg

Öffentliche Parkfläche

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.
Abgrabungen sind nur zulässig, wenn dadurch nachweislich die Tragfähigkeit des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt wird.

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Quartiersmittelpunkt (Kinderkindergarten/gastr. Sitzgelegenheiten)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Dreigeschoßig:
Die Dreigeschoße d wird von Oberkante des Fertigfußbodens des Dachgeschosses bis zum Schnitt der Dachhaut/Außenwand gemessen.

In den Baugebieten B2, B3, C2 und C1 ist im Dachgeschoß über zwei Vollgeschossen liegt, ein Dachgeschoß mit maximal d = 0,50 m zulässig.

Dreigeschoße d

Bodenversiegelung
Mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstraßen sind vollständig bodenversiegelnde Decken unzulässig.
Private Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Für öffentliche Parkplätze und Garagenzufahrten sind wasserdurchlässige Pflasterungen oder eine wassergebundene Befestigung zulässig.
Wirtschafts-, Geh- und Radwege dürfen nur eine wasserdurchlässige Decke erhalten.

Umgrenzung schutzbedürftiger Bereiche/Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Innerhalb des mit Lärm belasteten Bereichs ist an überwiegender Nutzung wohnähnlicher Gebäude. Bei Neuanpflanzungen sind wenig hochstämmige Obstgehölze zu verwenden.

Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträucher
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Zu erhaltender, vorhandener Einzelbaum

Zu erhaltende, vorhandene Gehölzgruppe

Die Standorte sind aufgemessen, die Baumarten in einem Baumkataster aufgenommen.

Erhaltung auf Dauer:
Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB betroffene Bäume und Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.
Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kronberg wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen:
Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten sind hochstämmig wachsende Bäume zu pflanzen.

Planliste für öffentliche Verkehrsflächen:
C = Candaes sativa - Edelkastanie
Mindestabmessung: 18/20

Mindestbepflanzung der Baugrundstücke:
In den Baugebieten sind Grundstücksflächen mit einem Baum pro angefangene 300 qm Grundstücksfläche (Mindestabmessung: 16/18) zu angefangenen 300 qm Grundstücksfläche zu bepflanzen.

Mindestbepflanzung der Stellplätze:
Für die Bepflanzung der Stellplätze ist mindestens zu empfehlen. Je zwei Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Mindeststammmessung: 16/18) anzupflanzen.
Die Festsetzung über die Mindestbepflanzung der Stellplätze gelten auch für öffentliche Parkplätze.

Begrünung von Garagenflachdächern:
Flachdächer von Garagen sind mit einem entsprechenden Dachaufbau dauerhaft extensiv zu begrünen.

Besondere Pflanzfestsetzungen:

- Vorhandene Bäume und Sträucher werden auf die Festsetzungen angerechnet.
- Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher sind der Pflanzliste zu entnehmen.
- Für die Baugebiete C3 und C5 sind in den Gärten, die an vorhandene Straßenbäume angrenzen, nur Obstbäume der Pflanzliste zulässig.

Einfriedungen:
Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze und Eiben (Taxus baccata) zulässig.

Pflanzliste Bäume

Acer campestre	Spitzahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfelbäume
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Hochstämmige Obstbäume:
Apfel, Birne, Süßkirsche, sowie andere Hochstamm-Obstsorten inkl. Wildformen.

Pflanzliste Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Gelber Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Rotdorn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Kreuzweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Teil B: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 87 Abs. 4 HBO vom 25. Dez. 1993 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Dachform und Dachgestaltung
Die Dachform sowie die zugelassene Dachneigung sind für die einzelnen Baugebiete im Festsetzungsschlüssel angegeben.

Dabei bedeuten:

SD = Satteldach
PD = Pultdach
FD = Flachdach

SD/PD/FD Abgrenzung unterschiedlicher Dachformen

- Bei Doppelhäusern müssen die Dachformen, Dachneigungen und Dachgestaltung aufeinander abgestimmt sein.
- Bei Einzel- und Doppelhäusern können Flachdächer in Kombination mit Pult- und Satteldächern dimensioniert von den Festsetzungen des B-Planes zugelassen werden, sofern sie als Dachgarten genutzt oder extensiv begrünt werden.
- Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind allgemein Flachdächer zulässig, sofern diese extensiv begrünt werden.

Grenzabstände
§ 87 Abs. 1 Ziffer 6 HBO

Die Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der HBO.

Für das Teilgebiet C6 wird dartberhinaus festgelegt, daß der Grenzabstand auf der Südwestseite der Gebäude mindestens 4 m und auf der Nordostseite mindestens 5 m beträgt.

In den Abstandsflächen sind Garagen zulässig.

Außenwandgestaltung

Folgende Außenwandmaterialien sind zulässig:

1. Sichtmauerwerk und Putz in heller Farbgebung
2. Sichtmauerwerk aus Ziegel
3. Holz bzw. Holzverschalung

Die Außenwände zusammenhängender Baukörper, z. B. Doppelhäuser sind in einheitlichem bzw. aufeinander abgestimmten Materialien auszuführen.

Grundstücksfreiflächen:

Befestigung der Zufahrten, Stellplätze, Wege und Hofflächen:

Zulässig sind ausschließlich wassergebundene Decken, Natursteinpflaster, Pflasterklinker sowie Betonsteine- und Betonsteinversiegelnsteine

Einfriedungen:
Folgende Einfriedungen sind zulässig:

- heimische Laubhecken
- Holz- und Metallzäune

Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind nur in Verbindung mit einer laubbaumverhenden Hecke zulässig.

Regenwasserrückhaltung
§ 87 Abs. 2 Ziffer 3 HBO

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Speicheranlagen (Zisternen) zu leiten. Das Fassungsvermögen der Speicheranlagen muß mindestens 50 l/m² überdachte Grundfläche betragen. Die Mitte des Überlaufes muß grundsätzlich mit dem Kanalsystem abgegeben werden.

Teil C: Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen
§ 9 Abs. 6 BauGB

Der gesamte Geltungsbereich unterliegt der Schutzverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Taunus.

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen.
§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB

Teil D: Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Flurstücksgrenzen, Grenzzeichen, Flurstücksbezeichnung

Vorhandene bauliche Anlagen Hausnummer

Vorhandene Böschung

Vorhandene Mauern

Höhenlinie (in m über N.N.)
Höhenpunkt

Vorgesehene neue Grundstücksgrenze

Vorgesehene Baukörper gemäß Gestaltungsplan

Teil E: Hinweise

Gestaltungsplan

Der dem Bebauungsplan beigefügte Gestaltungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und dient der Erläuterung des Bebauungsplanes und zeigt die städtebaulichen Ziele, die beabsichtigten Grundstücksabschnitten sowie die geplante Neuordnung der Grünbereiche.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III B (weitere Schutzzone) der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen I - III am Schafhof“ der Stadt Kronberg im Taunus. Die Schutzbestimmungen sind der Verordnung des Regierungspräsidium Darmstadt und in der Zone D der staatlich anerkannten Heilquelle „Theodoros-Quelle“ der Firma Kronthal, Mineral- und Heilquellen GmbH mit Sitz in Kronberg im Taunus, festgesetzt mit Verordnung vom 30. Oktober 1985 durch den Hessischen Ministerpräsidenten.
Die Verbote und Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Archäologische Bodenfunde

Im Geltungsbereich sind vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ HDSchG) nicht bekannt.
Bei Bodenbewegungen (Bodendenkmäler, wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 2 HDSchG).

Schutz von unterirdischen Leitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzlaungen und Mauern, sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

Für den Bebauungsplan gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt ergänzt durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Hessische Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I, S. 655)

Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19.9.1980 (GVBl. I, S. 309, 8.881-17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.1989 (GVBl. I, S. 126)

Verfahren

Übereinstimmungsvermerk
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Inhalt des Katasters, Vermessungsfachbereiches nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Vervielfältigungsgenehmigung vom ..... Az: .....

Katasteramt

Bad Homburg v.d.H., den .....

Aufstellungsbeschluß
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.05.1993 eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Taunuszeitung am 11.12.1993 und der Kronberger Zeitung am 11.12.1993 bekanntgemacht.

Stadt Kronberg im Taunus, den 25. März 2001

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Beteiligung der Bürger
Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.12.1993 bis 23.12.1993 an der Planung beteiligt.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 11.12.1993 und der Kronberger Zeitung am 11.12.1993

Stadt Kronberg im Taunus, den 25. März 2001

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 03.07.1995 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat unter Zugrundelegung der Planungszeile am 13.05.1993 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Taunuszeitung am ..... bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Stadt Kronberg im Taunus, den 25. März 2001

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Satzungsbeschluß
Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Stadtverordnetenversammlung am ..... wurde der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie baurechtsgesetzlichen Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 87 HBO und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Stadt Kronberg im Taunus, den 25. März 2001

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Anzeigeverfahren
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen mit Ausnahme in Bereich des ..... unranderten Teils nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ..... Az: .....

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Bekanntmachung:
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus wurde in der Taunuszeitung am 25.10.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Stadt Kronberg im Taunus, den 25. März 2001

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht binnen 7 Jahren der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von seiten Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kronberg im Taunus geltend gemacht wurden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Entschädigungsregelungen:
Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB Vermögenswerten, Entschädigungen in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geld-Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzung, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Grünflächen und Vorrückgenanntenfalle eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches in durch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungsbehörde beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch dem Grunde nach entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 12 BauGB am .....

Stadt Kronberg im Taunus, den .....

Der Magistrat (Stahlberg, 1. Stadtrat)

Stadt Kronberg im Taunus
Gemarkung Kronberg, Flur 24

Bebauungsplan „Hardtbergweg“
mit integriertem Landschaftsplan

Entwurf M 1:500

Städtebauliche Planung: Dipl. Ing. Klaus Grabowski
Architekt + Stadtbauwartmeister AKH + SFA
Wendelbrweg 6
61476 Kronberg im Taunus
Telefon 06173-64042 Fax 06173-6761

Integrierte Landschaftsplanung: Dipl. Ing. Hans-H. Busch
Landschaftsarchitekt BDLA
Landschaftsarchitekt BDLA + FDLA
Meisterwildstraße 6
65197 Wiesbaden
Telefon 0611-807380 Fax 0611-878901

Stand: 1. Dezember 1995